

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen  
Johannesgasse 5,  
1010 Wien

Mit E-Mail:  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Geschäftszahl: 2026-0.250.186

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Franz Koppensteiner, LL.M.**  
Sachbearbeiter

[franz.koppensteiner@bka.gv.at](mailto:franz.koppensteiner@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-203943  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.248.045

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Mineralöl, Kraftstoffe und Heizstoffe (Mineralölsteuergesetz 2022 – MinStG 2022) geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist (vgl. dazu § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012) auf eine verfassungsrechtliche und legistische Grobprüfung beschränken muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>1</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979<sup>2</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)<sup>3</sup> und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

### Zur Überschrift:

Solange kein Sammelgesetz geplant ist, kann auf die Überschrift „Änderung des Mineralölsteuergesetzes 2022“ nach der Promulgationsklausel verzichtet werden.

### Zum Einleitungssatz:

Es wird zur Erwägung gestellt im Einleitungssatz folgende Wortfolge „und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025“ nach der Wortfolge „durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2024“ einzufügen. Diesfalls könnten noch folgende Novellierungsanordnungen zur formellen Anpassung an die letzte BMG-Novelle vorgesehen werden:

1. In § 2 Abs. 4b wird jeweils die Wortfolge „der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „...“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 6 wird die Wortfolge „dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „...“ ersetzt.

---

<sup>1</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

<sup>2</sup> [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

<sup>3</sup> [https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout\\_richtlinien.doc](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc)

**Zu Z 1 (§ 63 Abs 11):**

Im Fall der Anpassung der Ministerialbezeichnungen, wie oben beschrieben, wäre auch das Inkrafttreten zu adaptieren. So müsste dem Text in § 64 Abs. 11 folgende Satz vorangestellt werden: „§ 2 Abs. 4b und § 7 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Dessen ungeachtet wird empfohlen die Wortfolge „§ 64 samt Abschnittsüberschrift“ durch „§ 64 samt Überschrift“ zu ersetzen.

Die zweite und dritte Zitierung „BGBl. I Nr. XXX/2016“ kann jeweils durch die Wendung „des genannten Bundesgesetzes“ ersetzt werden.

Hauptwortphrasen wie „findet Anwendung“ sollten durch Zeitwörter ersetzt werden (LRL 28).

Es wird zur Erwägung gestellt die Wortfolge „(...) während des Zeitraums entsteht, zu dem eine (...)“ durch „(...) während des Zeitraums entsteht, in dem eine (...)“ zu ersetzen.

Ho. wurde zum Begutachtungsentwurf 90/ME empfohlen, anstelle einer Paragraphenbezeichnung mit doppelten Buchstabensuffix „§ 5aa“ die Bezeichnung „§ 5a1“ zu vergeben. Sollte den Anregungen bezüglich des Preisgesetzes 1992 entsprochen werden, müsste der Verweis auf „§ 5aa des Preisgesetzes 1992“ angepasst werden. Die gleiche Anmerkung gilt für alle weiteren Bezugnahmen auf das Preisgesetz 1992 (vgl. dazu etwa § 64 Abs. 1).

Schließlich stellt sich die Frage, ob auf den Klammerausdruck „(§ 64 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026)“ nicht gänzlich verzichtet werden kann.

**Zu Z 2 (§ 64):**

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt, umformuliert werden:

*„2. Nach § 63 wird folgender 15. Abschnitt angefügt:“*

In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, ob es tatsächlich eines zusätzlichen Abschnitts bedarf. Falls man § 64 nach wie vor unter „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ subsumieren könnte, dann würde folgende Novellierungsanordnung reichen:

„2. Nach § 63 wird folgender § 64 samt Überschrift angefügt:“

§ 64 Abs. 1 sollte in Zahlen (statt in literae) untergliedert werden („1. Benzin gemäß (...)“ und „2. Gasöl gemäß (...)“ LRL 113); auch die Formatierung wäre demensprechend anzupassen. Am Ende der Z 1 könnte das Bindewort „und“ ergänzt werden.

Weiters sollte es einheitlich mit der Zitierung in Z 1 lauten: „§ ... des Preisgesetzes 1992“ (vgl. LRL 136).

#### **IV. Zu den Materialien**

##### **Vorblatt, wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Allgemeiner Teil der Erläuterungen:**

Auf das Fehlen von Vorblatt und wirkungsorientierter Folgenabschätzung wird hingewiesen. Auch fehlt ein Allgemeiner Teil der Erläuterungen in dem etwa die Kompetenzgrundlage genannt werden könnte.

Es wird angeregt, in die Materialien auch Erläuterungen zur Ermächtigung, Verordnungen auch rückwirkend erlassen zu dürfen, aufzunehmen. Dabei könnte insbesondere erläutert werden, welche Auswirkungen eine rückwirkende Verordnungserlassung im Falle bereits abgeschlossener Rechtsgeschäfte, bei denen noch von einer höheren Mineralsteuerbelastung ausgegangen wurde, haben kann.

##### **Zur Textgegenüberstellung:**

Es wird angeregt, die Textgegenüberstellung zu Begutachtungszwecken auch im Word-Format zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 23. März 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt